
TOP 6:

Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Drucksache: 345/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Aufklärung des transnational operierenden und vernetzten Terrorismus zu optimieren. Hierzu sollen neun Gesetze geändert werden: das Bundesverfassungsschutzgesetz, das BND-Gesetz, das Bundespolizeigesetz, das VIS-Zugangsgesetz, das Artikel 10-Gesetz, das Vereinsgesetz, das Bundeskriminalamtgesetz, das Strafgesetzbuch und das Telekommunikationsgesetz.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- die Rechtsgrundlage für die Einrichtung gemeinsamer Dateien des Bundesamts für Verfassungsschutz und ausländischer Nachrichtendienste zu schaffen. Dabei sollen die Nachrichtendienste der Staaten, die weder EU- noch NATO-Mitglied sind, auf die Dateien nur zugreifen können, wenn es zur Aufklärung besonders gefährlicher Bestrebungen und Tätigkeiten, die auf die Begehung schwerwiegender Straftaten gerichtet sind, erforderlich ist;
- eine Rechtsgrundlage für die Teilnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz an gemeinsamen Dateien, die von ausländischen Nachrichtendiensten errichtet worden sind, zu schaffen;
- projektbezogene, gemeinsame Dateien der Nachrichtendienste und Polizeien für Analysen künftig bis zu fünf Jahre zur Verfügung zu stellen;
- die Ermittlungsbefugnisse der Bundespolizei zu erweitern: Verdeckte Ermittler sollen bereits zur Gefahrenabwehr zum Einsatz kommen können und nicht erst im Rahmen der Strafverfolgung;
- Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsverbot umfassend unter Strafe zu stellen, indem jegliche Unterstützungshandlung erfasst wird;
- verurteilte Unterstützer einer terroristischen Vereinigung künftig unter Führungsaufsicht stellen zu können;
- Provider und Händler zu verpflichten, auch von Prepaid-Nutzern von Mobilgeräten stets ein gültiges Identitätsdokument mit vollständiger Adresse

zu verlangen und deren Daten zu speichern;

- zur Klärung von Reisebewegungen, die der Terrorismusfinanzierung dienen, eine Abfrage der Schengenvisa-Datenbank zu ermöglichen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 295/16 (Beschluss)) und unter anderem empfohlen,

- dem Bestimmtheitsgebot in der Ermächtigungsgrundlage zur Errichtung gemeinsamer Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten in § 22b Absatz 1 BVerfSchG Rechnung zu tragen, indem die dort genannte Zweckbestimmung spezifiziert wird;
- als Voraussetzung für die Einrichtung gemeinsamer Dateien nach § 22b Absatz 1 BVerfSchG-E zu fordern, dass involvierte Staaten die Gewähr dafür bieten, dass übermittelte Daten weder zu politischer Verfolgung noch zu erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden;
- den Landesämtern für Verfassungsschutz vollen lesenden Zugriff auf die mit den ausländischen Nachrichtendiensten errichteten Dateien zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 180. Sitzung am 24. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8917) mit Maßgaben angenommen. Unter anderem soll im Einzelfall nach § 11 Absatz 1 BVerfSchG künftig die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten von Minderjährigen bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres möglich sein, sofern die Speicherung in Aktenform erfolgt. Das Mindestalter für die elektronische Speicherung von Daten von Minderjährigen in Dateien ist vom 16. auf das 14. Lebensjahr herabgesenkt worden. Ferner ist die in § 150 TKG vorgesehene Übergangsfrist für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Umsetzung der Neuregelungen im Telekommunikationsgesetz von 18 Monaten auf zwölf Monate verkürzt worden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.